



# Pressemitteilung

## der EU-Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon

EUROPA ERHÄLT ROBUSTERES VERFAHREN FÜR DEN UMGANG MIT NEUEN PSYCHOAKTIVEN SUBSTANZEN

### Neue Gesetzgebung für schnellere Reaktion auf neue Drogen ab heute gültig

(23.11.2018, LISSABON) Ab dem heutigen Tag sind neue Rechtsvorschriften anwendbar, auf deren Grundlage Europa künftig weitaus schneller auf Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit sowie soziale Bedrohungen durch neue psychoaktive Substanzen (NPS/„neue Drogen“) reagieren kann. <sup>(1)</sup>

Die Gesetzgebung, die ab 23. November 2018 anwendbar ist, stärkt das **EU-Frühwarnsystem** und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen und beschleunigt das Kontrollverfahren. Die Gesetzgebung, die auf Vorschläge der **Europäischen Kommission** zurückgeht, ist eine Reaktion auf den jüngsten Anstieg in der Verfügbarkeit von NPS.

Bestandteile der neuen Gesetzgebung sind:

- eine *Verordnung* in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen, mit der die Gründungsverordnung der EMCDDA (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht) geändert wird <sup>(2)</sup>;
- eine *Richtlinie*, die es ermöglicht, NPS auf EU-Ebene als „Drogen“ zu kontrollieren <sup>(3)</sup>.

Die Gesetzgebung behält den jetzigen dreistufigen Ansatz Europas bei, um gegen neue psychoaktive Substanzen vorzugehen – Frühwarnung, Risikobewertung und Kontrollmaßnahmen – und führt zugleich zu einer deutlichen Verbesserung der bestehenden Prozesse, indem Datenerhebungs- und Bewertungsverfahren gestrafft und beschleunigt werden. Eine Neuerung der Verordnung ermöglicht es, verschiedene NPS mit ähnlicher chemischer Struktur und ihre potentiellen Risiken zusammen in einer gemeinsamen Risikobewertung zu beurteilen. Für das gesamte Verfahren gelten künftig kürzere Fristen.

Die **EMCDDA** übernimmt weiterhin die führende Rolle in Frühwarnung und Beobachtung der von den **EU-Mitgliedstaaten** gemeldeten neuen psychoaktiven Substanzen und wird für jede neue besorgniserregende Substanz auf EU-Ebene eine wissenschaftliche Untersuchung einleiten. Nach Eingang eines ersten Berichts der Beobachtungsstelle muss die **Europäische Kommission** künftig innerhalb von zwei Wochen bei der **EMCDDA** eine Bewertung der potenziellen Risiken der neuen Substanz anfordern, die dann innerhalb von sechs Wochen vorliegen muss.

Auf der Grundlage des Risikobewertungsberichts kann die **Kommission** die Kontrolle der Substanz vorschlagen. Anschließend haben der **Rat der Europäischen Union** und das **Europäische Parlament** zwei Monate Zeit zu entscheiden, ob sie dem Vorschlag zustimmen. Die **Behörden in den Mitgliedsstaaten** haben künftig nach Inkrafttreten des Beschlusses sechs Monate Zeit (statt bisher zwölf Monate unter dem vorherigen System), die Kontrolle der Substanz auf nationaler Ebene umzusetzen.

Im Jahr 2017 wurden dem **EU-Frühwarnsystem** 51 neue psychoaktive Substanzen zum ersten Mal gemeldet – dies entspricht einer Quote von etwa einer Substanz pro Woche. Ende 2017 überwachte die **EMCDDA** mehr als 670 neue psychoaktive Substanzen (gegenüber etwa 350 im Jahr 2013). Gesundheitliche und soziale Schäden im Zusammenhang mit neuen synthetischen Cannabinoiden und

neuen synthetischen Opioiden, darunter akute Vergiftungen und Todesfälle, veranlassten die **EMCDDA** dazu, 2017 insgesamt neun Risikobewertungen durchzuführen, so viele wie nie zuvor.

Die **EMCDDA** und **Europol** arbeiten mit Unterstützung der **EU-Mitgliedstaaten**, der **Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)** und der **Europäischen Kommission** seit 1997 Hand in Hand, um das Auftreten neuer Drogen und das Ausmaß ihrer Verbreitung in Europa zu beobachten. Gestützt auf die ersten Gesetzgebungsrahmen (1997 und 2005) <sup>(4)</sup> konnten die Partner ein erstes modernes Frühwarnsystem zur Beobachtung neuer Drogen und eine Struktur für wissenschaftliche Risikobewertungen aufbauen. Im Rahmen der neuen Gesetzgebung werden weitere EU-Agenturen einbezogen, darunter das **Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC)**, die **Europäische Chemikalienagentur (ECHA)** und die **Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)**.

**Dimitris Avramopoulos, Europäischer Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft**, erklärte hierzu: „In den letzten zehn Jahren hat das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen die öffentliche Gesundheit und Sicherheit vor große Herausforderungen gestellt. Diese synthetischen Substanzen sind oft hochgiftig und sind umso gefährlicher, wenn sie in anpassungsfähigen und sich ändernden Märkten auftauchen. Deshalb brauchen wir wirksame rechtliche und operative Instrumente, um diese Substanzen schneller in der EU zu verbieten und schwere Gesundheitsschäden und in manchen Fällen sogar Todesfälle zu verhindern. Die neuen EU-Vorschriften werden unsere Bürger vor diesen gefährlichen Drogen schützen - insbesondere junge Menschen.“

Dazu **Alexis Goosdeel, Direktor der EMCDDA**: „Die EMCDDA begrüßt die ab heute anwendbare neue Gesetzgebung, mit der Europa effektiver auf neue psychoaktive Substanzen reagieren kann, die zu schweren gesundheitlichen und sozialen Risiken führen können. Die gestiegene Verfügbarkeit neuer Drogen während der vergangenen zehn Jahre und die mit diesen Substanzen verbundenen Schäden zwingen uns, unsere Frühwarn- und Reaktionskapazitäten zu stärken. Dieser neue beschleunigte rechtliche Mechanismus wird uns helfen, mit diesem Phänomen Schritt zu halten und zu gewährleisten, dass die öffentliche Gesundheit durch rasches Handeln geschützt wird.“

Weitere Information über die Aktivitäten der EMCDDA im Bereich Frühwarnung und Risikobewertung:  
[www.emcdda.europa.eu/activities/action-on-new-drugs](http://www.emcdda.europa.eu/activities/action-on-new-drugs)

## Anmerkungen

<sup>(1)</sup> *Amtsblatt der Europäischen Union*:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:305:FULL&from=DE>

Die Rechtsvorschriften traten am 22. November 2017 in Kraft und sind 12 Monate nach diesem Tag anwendbar.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2017/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch zu neuen psychoaktiven Substanzen und das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2101&from=EN>

Die neue Gesetzgebung ändert die EMCDDA-Gründungsverordnung (Verordnung (EG)

Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1920&from=EN>) durch das Hinzufügen neuer Bestimmungen

(Artikel 5a, 5b, 5c, 5d und Artikel 2(f)), durch die Streichung von Artikel 5(2) 2. Unterabsatz, sowie durch die Änderung von Artikel 13(2).

<sup>(3)</sup> Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates (siehe unten).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L2103&from=EN>

<sup>(4)</sup> Gemeinsame Maßnahme 97/396/JHA vom 16. Juni 1997 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997F0396&from=EN> BESCHLUSS 2005/387/JI DES RATES vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005D0387&from=EN>